

Eignungsfeststellungsverfahren

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 25. November 2017 11:14

Morgen!

Über 200 Zugriffe und keiner weiß Rat...

Ich bin mir inzwischen unsicher, ob das EFV wirklich benötigt wird. Bei Stella steht über allen Beförderungsstellen:

Bei Bewerbungsverfahren für Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die das Eignungsfeststellungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter in Nordrhein-Westfalen bestanden haben oder bereits ein entsprechendes Amt als Schulleiterin oder Schulleiter innehaben (oder innehatten). Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht es aus, dass das EFV bereits fest terminiert ist. Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn eine gültige dienstliche Beurteilung für das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters vorliegt, die mindestens mit dem Gesamturteil "Die Leistungen übertreffen die Anforderungen" abschließt.

Nun ist der Konrektor ja kein Schulleiter. Benötigt man nun in NRW für die Ausübung das EFV oder nicht? Wer kennt die Antwort? Das Netz hilft mir hier einfach nicht weiter.